



Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

Stand 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze zur Nachhaltigkeit	3
2.	Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess	3
2.1	ESG-Ziele in der Risikostrategie	3
2.2	Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess	5
3.	Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit	6
4.	Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit	7
4.1.	Energiewirtschaft	7
4.2	Kohleenergie	7
4.3	Staudämme und Wasserkraftwerke	7
4.4	Kernenergie	8
4.5	Bergbau	8
4.6	Öl- und Gasförderung	8
4.7	Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft	9
4.8	Rüstung	10
4.9	Glücksspiel & Pornografie	10
5.	Eigenanlagen der Bank	10

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

1. Grundsätze zur Nachhaltigkeit

Die Helaba begreift es als ihre unternehmerische Pflicht, Verantwortung für den Schutz der Umwelt, der Gesellschaft und das Leben aktueller wie zukünftiger Generationen zu übernehmen. Nachhaltiges Handeln ist ein wesentliches Kernelement der strategischen Agenda. Im Fokus steht die nachhaltige Ausrichtung der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Begleitung der Kunden bei der notwendigen Transformation hin zu einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft. Die Helaba bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens sowie zu den Klimazielen der Bundesregierung und der europäischen Union.

Das Kreditgeschäft stellt ein wesentliches Kerngeschäft der Helaba dar. Über die durch sie vergebenen Kredite nimmt die Helaba Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft. Die Helaba nimmt diese Verantwortung sehr ernst und ist bestrebt, von den Finanzierungen ausgehende Nachhaltigkeitsrisiken, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten Transitions- und physischen Risiken, im Risikomanagement zu minimieren.

Daher hat die Helaba Nachhaltigkeitskriterien und Ausschlussbedingungen für die Kreditvergabe entwickelt, die in den bestehenden Risikoprozess und die Risikosteuerung integriert sind und konzernweit gelten. Damit erhält die Einhaltung dieser Kriterien höchste Verbindlichkeit. Die Kriterien werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Damit ist für alle Stakeholder transparent, für welche Finanzierungszwecke die Helaba zur Verfügung steht und welche Prinzipien sie ihren Kreditentscheidungen zu Grunde legt.

Durch den Beitritt der Helaba zum UN Global Compact werden die sozialen Aspekte der Nachhaltigkeitskriterien aufgegriffen. Darüber hinaus bekennt sich die Helaba zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organization) in ihrem Einflussbereich. Bei der operativen Umsetzung in den Geschäftsprozessen orientiert sich die Helaba an den OECD Richtlinien für Multinationale Unternehmen sowie UN Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte. Die Helaba arbeitet nicht mit Unternehmen und Institutionen zusammen, von denen ihr bekannt ist, dass sie grundlegende Menschenrechte missachten oder die Umwelt schädigen. Zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und der Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde die Position der Menschenrechtsbeauftragten geschaffen.

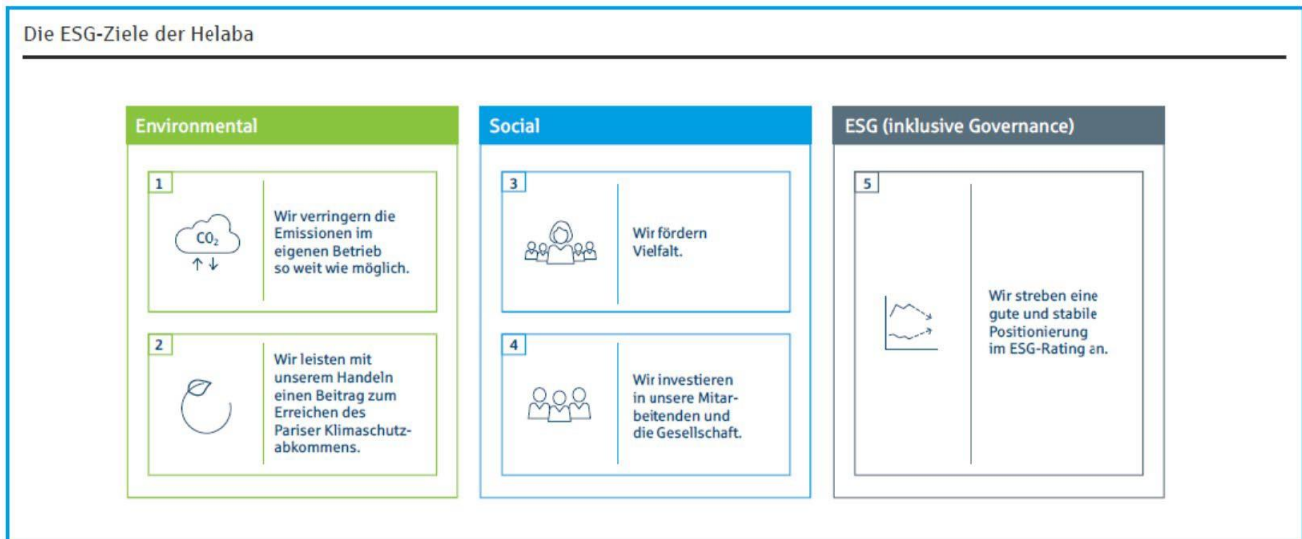
In der Nachhaltigkeitsstrategie der Helaba sind umfassende Informationen über die Grundsätze der Nachhaltigkeit dargelegt, einschließlich spezifischer Ziele, Indikatoren und Maßnahmen zur Umsetzung, die darauf abzielen, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte in Einklang zu bringen.

2. Integration von Nachhaltigkeit in Risikostrategie und Kreditvergabeprozess

2.1 ESG-Ziele in der Risikostrategie

Die nachhaltige und faire Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit ist eine entscheidende unternehmerische Verpflichtung der Helaba. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie, die einen integralen Bestandteil der Geschäftsstrategie darstellt, kommt die Helaba dieser Verpflichtung nach. In dieser werden fünf Nachhaltigkeitsziele definiert, die in der nachfolgenden Abbildung nach den Bereichen ‚Environment‘ (Umwelt), ‚Social‘ (Soziales) und ‚Governance‘ (Unternehmensführung) dargestellt werden:

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe



ESG-Ziele der Helaba

Zur Sicherstellung, dass die festgelegten Nachhaltigkeitsziele erreicht werden, werden diese durch entsprechende Key Performance Indicators (KPI; z.B. Zielgrößen für den Anteil des nachhaltigen Geschäftsvolumens im Bestand) in der Nachhaltigkeitsstrategie operationalisiert. Darüber hinaus sind geschäftsbezogene KPI in der Mehrjahresplanung enthalten und darüber in die Zielvereinbarungen der Marktbereiche eingeflossen. Die Zielerreichung wird regelmäßig überprüft und berichtet.

Neben den Nachhaltigkeitszielen definiert die Helaba im Rahmen der Risikosteuerung ESG-Faktoren¹ als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen ‚Klima und Umwelt‘, ‚Soziales‘ oder ‚Unternehmensführung‘, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögenslage (inkl. Kapitalausstattung), die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage haben kann. ESG-Faktoren können insofern als potenzielle Risikotreiber auf alle bestehenden Risikoarten wirken und werden nicht als separate Risikoart angesehen. ESG-Faktoren sind daher innerhalb der jeweiligen Risikomanagementprozesse der identifizierten Risikoarten zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Risikosteuerungs- und -überwachungsmaßnahmen wird dabei an der Relevanz der ESG-Faktoren in den einzelnen Risikoarten ausgerichtet. Klima- und umweltbedingte Faktoren werden unterschieden in physische und transitorische Risikotreiber. Von physischen Risikotreibern spricht man, wenn es aufgrund des Klimawandels (beispielsweise häufigeres Auftreten klimabedingter Extremwetterereignisse und schrittweise Klimaveränderungen) oder durch Umweltveränderungen (z.B. Umweltzerstörung in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt und Entwaldung) zu potenziell negativen finanziellen Auswirkungen für die Helaba oder ihre Kunden kommt. Transitorische Risikotreiber liegen vor, wenn einem Institut finanzielle Verluste direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Anpassungsprozess an eine kohlenstoffärmere und ökologisch nachhaltigere Wirtschaft entstehen (beispielsweise aufgrund recht plötzlich verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, des technischen Fortschritts oder von Veränderungen bei der Marktstimmung und den Marktpräferenzen).

Die Helaba analysiert und beleuchtet ihr Geschäftsumfeld regelmäßig in Bezug auf transitorische und physische Faktoren.

¹ Die Helaba subsumiert unter den in verschiedenen aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungen verwendeten Begrifflichkeiten „ESG-Risiken bzw. Nachhaltigkeitsrisiken“ ESG-Faktoren, die sich als Risikotreiber auf die bestehenden wesentlichen Risikoarten der Helaba auswirken können.

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

2.2 Nachhaltigkeit im Kreditvergabeprozess

Die Helaba führt jährlich eine ganzheitliche Risikoinventur zur Beurteilung der Wesentlichkeit der vorhandenen Risiken durch (Gesamtrisikoprofil). Die Risikoinventur erfolgt in den folgenden Prozessschritten:

- Bestimmung des Einbeziehungskreises der Risikoinventur [Bereiche des Helaba-Einzelinstituts (einschließlich LBS und WIBank), gruppenangehörige Unternehmen]
- Abfrage und Identifikation der Risiken sowie möglicherweise bestehender Risikokonzentrationen innerhalb des Einbeziehungskreises mittels Fragebögen
- Berücksichtigung von bankinternen Risikoprofiländerungen (bspw. der Ergebnisse aus dem Neuprodukte- Prozess)
- Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken
- Überprüfung der Risikoartensystematik
- Integration der Ergebnisse in das Risikomanagement auf Gruppenebene

Dabei werden die Bereiche des Helaba-Einzelinstituts sowie gruppenangehörige Unternehmen der Helaba einer Analyse unterzogen mit dem Ziel, die auf Ebene der jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen bzw. der Helaba wesentlichen Risiken zu identifizieren. Nachfolgende Tabelle stellt dies bzgl. der risikoartenspezifischen Einbeziehung des Helaba-Einzelinstituts und der gruppenangehörigen Unternehmen gem. der aktuellen Risikoinventur dar.

	Einbindung in das Risikomanagement auf Gruppenebene						
	Adressen- ausfallrisiko	Marktpreisrisiko	Liquiditäts- und Refinanzierung risiko	Nicht- finanzielle Risiken	Immobilien- risiko	Geschäftsrisiko	Beteiligungs- risiko (Adressen- ausfallrisiko)
Helaba Einzelinstitut (einschl. LBS und WIBank)	X	X	X	X	X	X	X
Helaba Invest		X		X			
Frankfurter Sparkasse	X	X	X	X	X		
Frankfurter Bankgesellschaft	X	X	X	X			
GWH				X	X		
OFB				X	X		
Gruppenangehörige Immobiliengesellschaften (Montindu)					X		
Übrige gruppenangehörige Unternehmen							

Risikoartenspezifische Einbeziehung des Helaba-Einzelinstituts und gruppenangehöriger Unternehmen

Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Wesentlichkeitsanalyse zur Einschätzung der Betroffenheit der jeweiligen wesentlichen Risikoarten von Klima- und Umweltrisiken.

Die Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung der Risikoinventur obliegt dem Bereich 'Risikocontrolling'. Der Risikoinventurprozess ist im internen Anweisungswesen geregelt.

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

3. Übergreifende Vorgaben zur Nachhaltigkeit

Die Helaba schließt die wissentliche Finanzierung von Vorhaben aus, wenn diese schwere Umweltschäden oder schwere soziale Schäden hervorrufen. Dies ist insbesondere in den folgenden Themengebieten der Fall:

- Menschenrechtsverletzungen, inklusive Rechte indigener Völker
- Zerstörung von Kulturgütern, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes
- Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere Kinderarbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit
- Umweltschädigungen, insbesondere Feuchtgebiete, Weltnaturerbebeständen, illegale Brandrodungen, illegaler Holzeinschlag, Gefährdung bedrohter Arten

Bei Exportfinanzierungen gilt die Einhaltung der OECD-Empfehlungen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen („OECD – Common Approaches“) in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien und Standards der Weltbank und IFC als Abdeckung der dargestellten Themengebiete. Im Rahmen einer ECA Deckung eines OECD Landes werden diese Vorgaben grundsätzlich bereits abgedeckt. Zusätzlich sind die im Nachfolgenden jeweiligen sektorspezifischen Vorgaben zu berücksichtigen. Beim granularen Transaktionsgeschäft in Trade Finance (kleinteilige und kurzlaufende Akkreditive, Avale, Inkassi) mit Sparkassen und im kleinteiligen Metakreditgeschäft (gilt nur im Prozess MetaPlus Digital) kann von einer Einzelfallprüfung der Vorgaben in der „Teilrisikostategie der Bereiche“ abgesehen und stattdessen darauf abgestellt werden, dass die Sparkasse allgemeine Konformität mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen sicherstellt.

Diese übergreifenden und die im Folgenden festgelegten spezifischen Vorgaben dienen der Sicherstellung des konservativen Risikoprofils der Helaba im Sinne eines Vorsorgeprinzips für Nachhaltigkeit. Die Vorgaben haben zum Ziel, von den Finanzierungen ggfs. ausgehende negative Auswirkungen auf die ESG-Ziele bzw. Nachhaltigkeit, inklusive der durch den Klimawandel ausgelösten transitorischen- und physischen Risiken, zu minimieren. Finanzierungen von Aktivitäten mit sehr hoher negativer Auswirkung auf die Nachhaltigkeit (nachfolgend kritische Aktivitäten) sind demnach gemäß den im Folgenden festgelegten Vorgaben ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien beziehen sich auf die von der Helaba konkret zu finanzierenden Wirtschaftsaktivitäten. Das bedeutet, dass Kunden, die ggfs. in geringem Umfang in kritischen Aktivitäten engagiert sind (Randaktivitäten), eine Finanzierung erhalten können, sofern die gewährte Finanzierung nicht unmittelbar der kritischen Aktivität dient. Dies gilt auch für Kreditnehmer, die Teil einer Unternehmensgruppe sind. Im Rahmen der vertraglichen Umsetzung plädiert die Helaba dafür, die Abgrenzung zu kritischen Aktivitäten in den Vertragsdokumenten festzuschreiben.

Die Helaba begleitet ihre Kunden aktiv in der Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen, kreislauforientierten Form des Wirtschaftens. Der Transformationsprozess muss messbare, überprüfbare, relevante und ambitionierte Ziele beinhalten sowie sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie bspw. den EU-Umweltzielen oder vergleichbaren orientieren. Dies gilt auch für Kunden mit kritischen Aktivitäten, sofern sie verbindlich einen solchen Transformationsprozess begonnen haben bzw. die gewährte Finanzierung nachweislich der Verringerung der kritischen Aktivitäten oder deren negativen Auswirkungen dient.

Finanzierungen, die eine vertraglich festgeschriebene Nachhaltigkeitskomponente enthalten („ESG-linked“ Finanzierung), sind grundsätzlich möglich.

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

4. Sektorspezifische Vorgaben zur Nachhaltigkeit

4.1. Energiewirtschaft

Grundsätze:

- Bei Errichtung und Erneuerung von Kraftwerken setzt sich die Helaba vordringlich für den Einsatz besonders umweltfreundlicher Technologien ein.
- Hocheffiziente Gaskraftwerke für den Ausgleich von Spitzenlasten (Spitzenlastkraftwerke) sowie für Nah- und Fernwärme mittels Kraftwärmekopplung betrachtet die Helaba als wichtige komplementäre Technologie auf dem Weg zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- Die Helaba finanziert vorrangig Projekte im Bereich 'Erneuerbare Energien', insbesondere Solar- und Windkraftanlagen sowie Energiespeicher.
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Kraftwerksrückbau inkl. Kohlekraftwerke ist grundsätzlich möglich

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten im Bereich Ölkraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition)

4.2 Kohleenergie

Grundsätze:

- Das derzeitige Engagement der Helaba im Bereich Kohleenergie wird auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit selektiver Prolongationen bei Bestandsfinanzierungen schrittweise zurückgefahren.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zum Neubau von Kohlekraftwerken oder für Kapazitätserweiterung sowie Ersatzinvestitionen bestehender Kohlekraftwerke.
- Keine Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, deren Geschäftsaktivität
- (>33% Anteil am Umsatz oder >33% Anteil an Stromerzeugung) in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kohleenergie, d.h. Kohleverstromung liegt und die keinen verbindlichen Transformationsprozess begonnen haben.

4.3 Staudämme und Wasserkraftwerke

Grundsätze:

- Gemäß Empfehlung der Weltstaudammkommission (WCD) ist die Finanzierung ab dem Jahr 2000 erstellter internationaler Wasserkraftprojekte und -werke möglich, wenn der Kreditnehmer einen Prüfbericht durch eine von UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) akkreditierte sachverständige Stelle bzw. eine Prüfung gemäß den „OECD - Common Approaches“ zur Einhaltung der WCD-Empfehlungen vorweisen kann. Finanzierungen für vor diesem Zeitpunkt erstellte Kraftwerke / Aktivitäten gelten grundsätzlich als strategiekonform.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung von Aktivitäten in Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete)
- Keine Finanzierung von Aktivitäten zum Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW installierte Leistung)

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

4.4 Kernenergie

Grundsätze:

- Alle Finanzierungen von Ersatzinvestitionen und darüber hinaus alle Investitionen, die der Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke dienen, sind zulässig.

Ausschlüsse:

- Keine Finanzierung der Entwicklung oder des Baus von Kernkraftwerken sowie deren Modernisierung, die nicht der Erhaltung der Sicherheit dient.
- Keine Finanzierung von neuen Unternehmenskunden, deren wesentliche Geschäftsaktivität deren Geschäftsaktivität (> 33% Anteil am Umsatz oder >33% Anteil an Stromerzeugung) in der Erzeugung, dem Handel und der Vermarktung von Kernenergie und/ oder der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau, liegt.

4.5 Bergbau

Grundsätze:

- Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Ausschließlich Finanzierungen von Unternehmen, die die Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten zu Konfliktrohstoffen, d.h. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erzen, dokumentiert belegen können (EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen [2014/0059(COD)] bzw. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas).
- Die Finanzierung von Aktivitäten zum Rückbau und zur Renaturierung von Bergwerken ist grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- Kohleabbau: Keine Finanzierung von Aktivitäten im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, inkl. unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten (Fördertechnik, Transport-Logistik zur überwiegenden Nutzung für Kohle).
- Mountaintop Removal Mining: Keine Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Absprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus.
- Diamanten: Keine Finanzierung von Aktivitäten in Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß dem Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist.
- Keine Finanzierung neuer Unternehmenskunden, deren direkte Geschäftsaktivität (>5% direkter Umsatzanteil) im Kohlebergbau liegt und keinen verbindlichen Transformationsprozess begonnen haben.

4.6 Öl- und Gasförderung

Nachfolgende Vorgaben beziehen sich auf Finanzierungen im Bereich Natur- und Erdgas (inkl. LNG), Schweröl, Petrochemikalien, Schmiermittel, Erdöl und andere Nebenprodukte.

Grundsätze:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich nur Aktivitäten zur Infrastruktur zum Transport von Öl und Erdgas (Pipelines, Netze, Speicher, Terminals, etc.), wenn damit die angestrebte ‚Transition‘ der Branche unterstützt wird und diese umrüstbar oder dazu in der Lage ist, neben Erdgas auch Biogase oder Wasserstoff zu transportieren oder die Flexibilität der Transportinfrastruktur erhöht. Die Finanzierung von Erweiterungen von regionalen Verteilnetzen

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

sowie Ersatzinvestitionen zum Erhalt der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Betriebes bestehender Infrastruktur sind grundsätzlich möglich.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert grundsätzlich keine Aktivitäten zur Förderung von Öl und Erdgas zur Energiegewinnung. Die Exploration neuer Öl- und Erdgasfelder durch umstrittene Fördermethoden (Teer-sand, Ölsand, Arctic Drilling, Fracking) ist ausgeschlossen.
- Keine Finanzierungen von neuer Transportinfrastruktur für Öl (Pipelines, Tanks, etc.) sowie unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten.

4.7 Landwirtschaft inkl. Tierwohl und Fischerei sowie Forstwirtschaft

Grundsätze:

- Schutz und Entwicklung nachhaltiger Waldbewirtschaftung: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Forstwirtschaft, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten. Dazu zählen beispielsweise Zertifizierungssysteme für nachhaltige Waldbewirtschaftung wie PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) oder FSC (Forest Stewardship Council). Dies gewährleistet die Einhaltung der FSC Kernarbeitsnormen und vermeidet das Risiko von illegalem Holzeinschlag und nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
- Nachhaltiger Anbau von Agrarpflanzen (Palmöl, Soja, Kakao, Kaffee, Tee, Baumwolle): Bei der Finanzierung von Aktivitäten zum Anbau und Unternehmen mit wesentlichen eigenen Anbauaktivitäten, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem angeschlossen haben, z.B. Fairtrade, Rainforest Alliance, UTZ, Runder Tisch für Palmöl/ Soja (RSPO/ RTRS), 4C (Common Code for the Coffee Community) für Kaffee, Better Cotton Initiative für Baumwolle oder, durch dokumentierte Maßnahmen, glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- Nachhaltige Fischerei: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen der Fischerei, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem wie zum Beispiel MSC (Marine Stewardship Council) oder anderen gleichwertigen Zertifizierungen für nachhaltige Fischerei angeschlossen haben oder, durch dokumentierte Maßnahmen glaubhaft machen, dass sie sich auf die Mitgliedschaft vorbereiten.
- Tierwohl: Bei der Finanzierung von Aktivitäten und Herstellern tierischer Erzeugnisse, Stallhaltungsproduzenten und Tiertransportunternehmen, müssen diese sich verbindlich einem Zertifizierungssystem für nachhaltige Tierhaltung angeschlossen haben oder eine Mitgliedschaft verbindlich dokumentiert vorbereiten bzw. die Einhaltung in ihrer Lieferkette kontrollieren. Dazu zählen beispielsweise nationale Tierwohl-Label oder vergleichbare im Markt etablierte Initiativen wie die deutschen Initiativen Tierwohl Demeter und andere Bio-Zertifizierungssysteme der EU sowie bei Finanzierungen außerhalb der EU auch der "Terrestrial Animal Health Code from the World Organisation for Animal Health" in Verbindung mit den Good Practice Notes (GPN) der IFC. Für Fischzucht zählen auch das ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council) und vergleichbare Zertifizierungssysteme dazu. Weiterhin erfolgt keine Finanzierung, sofern diese gegen geltendes EU-Recht im Bereich Tierschutz verstößt. Aufgrund der zugrundeliegenden Komplexität sind Handelsunternehmen im Lebensmittelgewerbe nicht von dieser Regelung betroffen.

Ausschlüsse:

- Agrarrohstoffe: Die Helaba betreibt keine Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe. Investmentprodukte mit Bezug zu Agrarrohstoffen werden von der Helaba nicht aufgelegt.

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

4.8 Rüstung

Grundsätze:

- Die Finanzierung von Aktivitäten und Unternehmen mit Rüstungsbezug (Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrlisten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) ist grundsätzlich möglich. Dazu zählen insbesondere die Ausrüstung von Polizei und Bundeswehr zur Sicherstellung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Finanzierung der Lieferung von Rüstungsgütern ins Ausland ist auf die EU, NATO-Staaten und ausgewählte einzelne Länder (Schweiz, sowie die NATO Alliierten Australien, Neuseeland, Japan und Südkorea) beschränkt. Es ist vom Kunden in geeigneter Form zu bestätigen, dass ihm zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung Deutschlands vorliegt. Dabei sind die Vorgaben der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sowie die Kriterien der von der OSZE verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“ zwingend einzuhalten.

Ausschlüsse:

- Die Helaba finanziert keine Aktivitäten und Unternehmen im Zusammenhang mit der Herstellung von und dem Handel mit kontroversen Waffenarten und deren Schlüsselkomponenten, insbesondere Streumunition, inklusive möglicher Start-, Abschuss- und Wurfsysteme, Anti-Personen-Minen, Minenverlegesysteme, vollautonome Waffen (LAWS) sowie sonstige Minensysteme sowie biologischen und chemischen Waffen, inkl. Uranmunition, sowie mit Nuklearsprengköpfen ausgestattete Waffen (Kernwaffen).

4.9 Glücksspiel & Pornografie

Grundsätze:

- Die Helaba finanziert Formen des Glücksspiels nur ausnahmsweise, d.h. wenn diese durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle bzw. Organisation betrieben werden (staatl. Lotto).

Ausschlüsse:

- Kontroverse Formen des Glücksspiels: Die Helaba finanziert keine Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Betreiben von Casinos oder Wettbüros sowie dem Herstellen von Glücksspielautomaten.
- Online-Glücksspiel: Finanzierungen von Online-Glücksspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen.
- Prostitution & Pornografie: Die Helaba finanziert keine Betreiber von Bordellen und ähnlichen Prostitutionsgewerben sowie Produzenten von pornografischen Inhalten.

5. Eigenanlagen der Bank

Die allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage orientieren sich an der Kreditrisikostategie der Helaba und sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Die Eigenanlage der Helaba Invest ist von diesen Vorgaben ausgenommen. Die Helaba Invest investiert ihre Eigenmittel in hauseigenen Fonds, weshalb hier die Vorgaben zum Asset Management einschlägig sind. Für Investments der Eigenanlage, die im Auftrag der Helaba- Eigenanlage oder anderer von diesem Framework einbezogener Gesellschaften durch die Helaba Invest verwaltet werden, sind ebenfalls die Vorgaben dieses Rahmenwerks zum Asset Management maßgeblich.

Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

Geschäftsfelder	Allgemeine Ausschlusskriterien für die Eigenanlage
Agrarrohstoffe	
Spekulationsgeschäfte auf Agrarrohstoffe	Grundsätzlich ausgeschlossen
Rüstung	
Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen)	Grundsätzlich ausgeschlossen
Glücksspiel	
Kontroverse Formen des Glücksspiels	Betreiber von Casinos oder Wettbüros sowie Hersteller von Glücksspielautomaten sind grundsätzlich ausgeschlossen
Online-Glücksspiel	Online-Glücksspiel-Aktivitäten sind ausgeschlossen
Pornografie	
Pornografie	Produzenten von pornografischen Inhalten sind grundsätzlich ausgeschlossen
Energieerzeugung	
Kohleförderung und -verstromung	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Kohleenergie liegt
Kernstrom	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Kernenergie liegt
Uran	Keine Investitionen in Unternehmen, deren wesentliche Geschäftsaktivität in der Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen oder im Uranbergbau liegt
Öl- und Gasförderung/Bergbau	
Öl- und Teersand	Grundsätzlich ausgeschlossen
Arctic Drilling	
Fracking	

Abbildung 3: Gesamtübersicht der allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage

Die allgemeinen Ausschlusskriterien für die Eigenanlage werden jährlich geprüft. Bei einem Verstoß gegen die Ausschlüsse scheidet das Investment für ein potenzielles Neugeschäft aus. Bestandsinvestitionen werden infolge eines Verstoßes gegen die allgemeinen Ausschlusskriterien einer kritischen Prüfung unterzogen.